

Gemeinde Satteldorf

Landkreis Schwäbisch Hall

B e r a t u n g s u n t e r l a g e

Reg.Nr.: II-021.22

Öffentliche Gemeinderatsitzung am 07.05.2018

TOP 9: Festlegungen zur Durchführung des Bürgerentscheids am 1. Juli 2018

a) Bestellung des Gemeindewahlausschusses

In der Gemeinderatsitzung am 26.03.2018 hat der Gemeinderat das Bürgerbegehren „Steinbruch Bölgental – Nein danke!“ für zulässig erklärt. Die Durchführung eines Bürgerentscheids am 1. Juli 2018 wurde festgelegt. Für diese Durchführung sind einige Festlegungen im Vorfeld zu treffen. Gemäß § 21 (9) der Gemeindeordnung wird das Nähere zur Durchführung des Bürgerentscheids durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. Die Durchführung des Bürgerentscheids erfolgt weitestgehend analog der Durchführung der Wahl des Bürgermeisters (siehe § 41 (2) Kommunalwahlgesetz).

Zunächst ist der Gemeindewahlausschuss gemäß § 11 Kommunalwahlgesetz zu bilden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Wahlen und das Feststellen des Gesamtergebnisses.

Es wird vorgeschlagen, dass die stellvertretenden Bürgermeister als Beisitzer des Gemeindewahlausschusses tätig sein. Der Gemeindewahlausschuss wäre dann wie folgt besetzt:

Vorsitzender: BM Wackler

Beisitzer: GR Strasser
GR Oldenburg
GRin Rein-Häberlen

b) Festlegung der Stimmbezirke und Wahllokale

Die Durchführung der Wahlen werden in der Regel in fünf Wahlbezirken bzw. Wahllokalen gewählt. Diese sind:

Wahlbezirk I, Satteldorf, Wahlraum: Rathaus Satteldorf, Sitzungssaal
Wahlbezirk II, Ellrichshausen, Wahlraum: Rathaus Ellrichshausen, Sitzungssaal
Wahlbezirk III, Gröningen, Wahlraum: Rathaus Gröningen, früherer Postraum
Wahlbezirk IV, Bölgental, Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus

Wahlbezirk V, Bronnholzheim, Wahlraum: Gemeindesaal

In der Gemeinderatsitzung ist über die Festlegung der Wahlbezirke und Wahllokale zu beraten und diese dann festzulegen.

c) Zulassung von Plakatierungen aus Anlass des Bürgerentscheids

Die gängige Praxis bei den überörtlichen Wahlen (z. B. Bundestagswahl, Landtagswahl,...) sieht die Plakatierung für die Parteien gebührenfrei mit gewissen Rahmenbedingungen/Einschränkungen vor. So wird die Aufstellung **maximal sechs Wochen** vor der Wahl genehmigt. Die Plakatierung ist im Gemeindegebiet nur entlang der Hauptverkehrsstraßen in den Hauptorten Satteldorf, Ellrichshausen und Gröningen zulässig. Die Anzahl der Schilder ist je Hauptort auf zehn Stück beschränkt. Plakatwände oder Plakatständer der Gemeinde stehen dabei nicht zur Verfügung. Es müssen eigene Plakatständer bzw. -pfosten verwendet werden. Nicht angebracht werden dürfen Plakate an farbig lackierten Laternenpfosten, Hinweistafeln/Pfosten des Verkehrsleitsystems, Verkehrsschildern, an Bäumen, Baumpfählen sowie unmittelbar im Bereich des Kreisverkehrs oder deren Fahrbahnteilern ebenso wenig wie an Ortstafeln. Nach dem Wahltermin sind die Plakattafeln bzw. -ständer innerhalb von drei Tagen zu entfernen.

Für den Bürgerentscheid wurde bereits von der Bürgerinitiative „Steinbruch Böldental – Nein danke!“ e.V. ein Antrag auf Plakatierung gestellt.

Der Gemeinderat sollte in der Gemeinderatsitzung darüber beraten, ob für den Bürgerentscheid die für Wahlen geltenden Regelungen analog angewendet werden oder inwieweit ggf. abweichende Regelungen, die dann für alle Antragsteller gleich gelten, festgelegt werden. Das Grundstück des Wahlraums sowie der öffentliche Verkehrsraum (auch z.B. gegenüberliegende Straßenseite) auf der Länge des Wahlraumgrundstücks ist von einer Plakatierung frei zu halten.